

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit **— Drucksache 12/1131 —**

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 1991 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.

Mit diesem Vertrag verwirklichen beide Völker ihren Wunsch nach Verständigung und Versöhnung und leisten gleichzeitig einen gewichtigen Beitrag für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Minderheitenschutz, Demokratie und Rechtsstaat vereinten und freien Europas. Der Vertrag schafft eine neue Grundlage für die Beziehungen zwischen beiden Völkern. Die Länder werden ihren Beitrag zum Ausbau dieser Beziehungen leisten und mitwirken, den Vertrag mit Leben zu erfüllen.

Der Vertrag trifft auch Regelungen über die kulturelle Zusammenarbeit. Der Kulturbereich gehört aber nach der grundgesetzlichen Aufgabenzuweisung zum Kernbereich der Verantwortlichkeit der Länder. Dabei werden die verfassungsmäßigen Rechte der Länder wesentlich berührt. Aus diesem Grunde hatten die Länder die Bundesregierung

gebeten, an den deutsch-polnischen Verhandlungen beteiligt zu werden. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung diesem Anliegen der Länder nicht entsprochen hat. Er erwartet, daß bei künftigen Vertragsverhandlungen über internationale Verträge, die kulturelle Belange tangieren, die Länder rechtzeitig an den Verhandlungen beteiligt werden.

2. Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen zum Teil Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind.

Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

3. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für die Durchführung des Vertrages nunmehr einen Bevollmächtigten für die deutsch-polnischen kulturellen Beziehungen zu berufen. Für die erste Amtszeit von vier Jahren benennt der Bundesrat Herrn Ministerpräsident Dr. Gomolka.

Zur Zustimmungsbedürftigkeit

4. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch das Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung begrüßt die im Beschluß des Bundesrates vom 27. September 1991 enthaltene Würdigung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 sowie die im Beschluß zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft der Länder, ihren Beitrag zum Ausbau der deutsch-polnischen Beziehungen zu leisten und den Vertrag mit Leben zu erfüllen.

Die Bundesregierung wird hierbei mit den Bundesländern eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, wie dies bereits während der Vertragsverhandlungen geschehen ist.

2. Die Länder wurden rechtzeitig zunächst über die wesentlichen Länderinteressen berührenden Teile des Vertragsentwurfs unterrichtet, am 23. Mai 1991 auch über den gesamten Vertragstext. Insgesamt hat vor Abschluß des Vertrags damit eine umfassende Unterrichtung der Länder gemäß der Lindauer Absprache stattgefunden.

Die Bundesregierung hat am 23. Mai 1991 zugleich gemäß der Lindauer Absprache gebeten, das Einverständnis der Länder mit dem Vertrag herbeizuführen.

3. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit dafür, einen Bevollmächtigten für die deutsch-polnische kulturelle Zusammenarbeit zu bestellen. Der Vertrag vom 17. Juni 1991 enthält, anders als der Elysée-Vertrag, keine Bestimmung über die

Berufung eines solchen Bevollmächtigten und eines entsprechenden polnischen Partners.

Beide Seiten gehen vielmehr davon aus, daß das deutsch-polnische Kulturabkommen vom 11. Juni 1976 in vollem Umfang gültig, mithin die in diesem Abkommen vorgesehene deutsch-polnische Kulturkommission weiterhin das die kulturelle Zusammenarbeit beider Länder regelnde gemeinsame Gremium bleibt. Die Länder sind in ihr durch den stellvertretenden Vorsitzenden der deutschen Seite vertreten. Die Bundesregierung ist angesichts der besonderen Bedeutung der deutsch-polnischen Kulturbeziehungen bereit, mit der polnischen Regierung zu verhandeln, um diesen Vorsitz der Kommission auf beiden Seiten auf die politische Ebene zu heben. Sie ist in diesem Zusammenhang ferner zu einer Absprache mit den Ländern bereit, wonach dem stellvertretenden Vorsitzenden der deutschen Kommissionsseite im Blick auf die Besonderheiten des deutsch-polnischen Verhältnisses die Verhandlungsführung dann übertragen wird, wenn in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Materien berührt sind.

4. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält der Vertrag keine Vorschriften, die die Zustimmungspflichtigkeit des Vertragsgesetzes begründen. Insbesondere sind keine Vertragsbestimmungen ersichtlich, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln. Die Stellungnahme des Bundesrates enthält insoweit auch keine konkreten Hinweise.

